

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 254

Januar/Februar 2026



IDUR im Internet: www.idur.de

Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September 2025 – 4 LA 145/22

In einem Beschluss aus dem vergangenen Jahr setzt sich das OVG Lüneburg mit der Frage auseinander, ob gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird, wenn ein Holzunterstandes beseitigt wird, in dem eine Nisthilfe für die Bachstelze angebracht ist.

Seite..... 1

Der Klimaschutz - Wie viel Berücksichtigung braucht es?

Neuere oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung führt die Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzgesetzes für die Bauleitplanung fort.

Seite..... 4

Das UN-Hochseeschutzabkommen tritt in Kraft

Gute Nachrichten für den internationalen Meereschutz: Mit dem Inkrafttreten des UN-Hochseeschutzabkommens am 17.01.2026 wird ein Meilenstein für die blaue Lunge des Planeten erreicht.

Seite..... 8

Buchbesprechung

Sven Fischerauer, Umweltrecht in der Praxis, Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben, 2. Auflage 2026, 89,00 €.

Seite..... 10

„Perspektiven des Naturschutzes in Deutschland“ – Tagung des Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lädt zur Tagung „Perspektiven des Naturschutzes in Deutschland“ ein.

Seite..... 12

„Mit Turbo in die Biodiversitätskrise? Naturschutz zwischen Bauen, erneuerbaren Energien und Abschussgenehmigungen“ – IDUR-Seminar am 21.03.2026

Melden Sie sich jetzt zu unserem diesjährigen Seminar in Frankfurt a.M. an!

Seite..... 12

IDUR e.V. – in eigener Sache

Die Geschäftsstelle des IDUR e.V. ist im Januar umgezogen. Sie erreichen uns auf postalischem Weg unter einer neuen Postadresse.

Seite..... 12

Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September 2025 – 4 LA 145/22

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

In seinem Beschluss verneint das OVG Lüneburg die Frage, ob durch die Anordnung der Beseitigung eines Holzunterstandes, in dem eine Nisthilfe für die Bachstelze angebracht ist, dem Adressaten die Begehung einer rechtswidrigen Tat wegen Verstoßes gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auferlegt wird.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das sich im Naturschutzgebiet befindet. Auf seinem Grundstück befand sich ein ca. 4 x 6 Meter großer und nach einer Seite offener Holzunterstand. Eine im Holzunterstand aufgehängte Nisthilfe diente als Nistplatz eines Bachstelzenpaares. Mit Bescheid vom 12. Februar 2019 ordnete die uNB (Beklagte) die Beseitigung des Holzunterstands an und forderte den Kläger auf, das dabei anfallende Material aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen. Den gegen die Anordnung gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte als unbegründet zurück. Daraufhin er hob der Kläger Klage gegen die die Bescheide der Beklagten. Die Beklagte konkretisierte die Beseitigungsanordnung dahingehend, dass der Holzunterstand im Zeitraum zwischen September bis Februar zu beseitigen und das anfallende Material aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen ist.

Inhaltlich stützte der Kläger sich unter anderem darauf, dass die Beseitigungsanordnung nichtig sei (§ 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG), da deren Umsetzung zu der Begehung einer rechtswidrigen Tat wegen der Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen würde.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat die Klage erstinstanzlich abgewiesen. Das OVG Lüneburg lehnte nun den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Hannover ab.

Rechtliche Ausführungen

Rechtsgrundlage für die Beseitigungsanordnung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 BNatSchG und der Verordnung über das konkrete Naturschutzgebiet.¹ Nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ist eine solche Beseitigungsanordnung nichtig, wenn damit die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt wird, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Die Nichtigkeit des Verwaltungsakts wird durch das Gericht also nur dann angeordnet, wenn die Behörde die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt. Eine solche rechtswidrige Tat kann sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 69 BNatSchG ergeben, denn gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot stellt auch eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 7 BNatSchG dar.² Das Gericht entschied jedoch, dass die Beseitigungsanordnung von dem Kläger nicht die Begehung einer rechtswidrigen Tat in diesem Sinne verlangt. Durch die Beseitigung des Holzunterstands wird nicht gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstößen.

Das Gericht stützt diese Einordnung zunächst auf den Erhalt der ökologischen Funktion in räumlichem Zusammenhang. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Funktionserhalt liegt vor, wenn die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion für die konkret betroffenen Individuen vollständig erhalten bleibt. Dabei ist auf die ökologische Gesamtsituation in dem zu betrachtenden Raum abzustellen. Eine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation liegt unter anderem dann nicht vor, wenn sich innerhalb des betroffenen Bereichs

¹ OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.09.2025 – 4 LA 145/22 –, Rn. 4.

² OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 11.

vergleichbare Strukturen für eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte befinden.³

Für diese Beurteilung sind die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Individuen, hier der Bachstelze, zu berücksichtigen. Dabei weist das Gericht darauf hin, dass für die Bachstelze viele – natürliche und künstliche – Nistmöglichkeiten denkbar sind, wodurch das Vorhandensein des künstlich geschaffenen Holzunterstandes, in welchem die Nisthilfe aufgehängt wurde, für eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht für erforderlich gehalten wird.⁴ Außerdem legt das Gericht zugrunde, dass die Bachstelze nur saisonal monogame Brutpaare bildet und ein Brutortwechsel häufig vorkommt. Die Nisthilfe im Holzunterstand würde folglich jedes Jahr neu von einem neu gebildeten Brutpaar besetzt werden.⁵ Dies zugrunde gelegt, geht das Gericht davon aus, dass es im näheren Umfeld des Unterstands und insbesondere in dem großenteils naturnahen Wald des Naturschutzgebiets weitere geeignete Nistmöglichkeiten für die Bachstelze gibt, sodass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind. Zudem spricht für den Funktionserhalt auch, dass die in dem Holzunterstand angebrachte Nisthilfe vor der Beseitigung des Holzunterstandes ab- und außerhalb des Holzunterstandes wieder aufgehängen werden könnte. Selbst wenn ein weitergehender Schutz vor Prädatoren erforderlich wäre, könnte man diesen durch eine Verstärkung der Nisthilfe erreichen; der Holzunterstand ist hierfür nicht erforderlich.⁶

Geht man davon aus, dass die Voraussetzungen von § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind, sind nach dem Gericht auch nachträglich CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sowie die Einholung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG möglich, sodass dem Kläger nicht die Begehung einer rechtswidrigen Tat auferlegt wird.⁷ Im

entschiedenen Fall war die Festlegung von CEF-Maßnahmen veranlasst durch den Kläger oder auch von Amts wegen durch die Beklagte zur Durchsetzung der Beseitigungsverfügung nicht von Vornherein ausgeschlossen.⁸ Grundsätzlich sind CEF-Maßnahmen zwar bereits in der Beseitigungsverfügung festzulegen, sofern sie für erforderlich gehalten worden wären. Die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der erforderlichen CEF-Maßnahmen durch die Behörde steht jedoch der Auffassung, dass die Beseitigungsverfügung eine rechtswidrige Tat auferlege, entgegen, denn entscheidend ist, dass die jeweilige CEF-Maßnahme im Zeitpunkt der Realisierung des Eingriffs wirksam ist.⁹

Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Beseitigungsanordnung auch deshalb nicht erfüllt ist, weil der von der Anordnung betroffene Holzunterstand selbst nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Bachstelze anzusehen ist. Lediglich die darin aufgehängte künstliche Nisthilfe ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte.¹⁰ Auch wenn der Holzunterstand einen weiteren Schutz für nistende Bachstelzen bietet, wird dieser nicht als Fortpflanzungsstätte genutzt. Der Holzunterstand ist auch nicht zum Anbringen einer Nisthilfe für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Bachstelze erforderlich, denn die Nisthilfe kann außerhalb des Holzunterstandes wieder aufgehängen werden. Eine solche Umsetzung der Nisthilfe als Lebensstätte der Bachstelze, und damit als geschütztes Objekt, stellt keine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung dar, denn sie wird dabei nicht aus der Natur entfernt und behält ihre Funktion im Naturhaushalt. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Standorte für eine Lebensstätte, die die Bachstelze nutzt, spricht auch nichts dafür, dass die Bachstelze die umgesetzte Lebensstätte nicht akzeptieren würde.¹¹

³ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 13.

⁴ Die Bachstelze nutzt als Nistplätze sowohl natürliche Bauten (bspw. Halbhöhlen und Nischen, Bodennester auf karg bewachsenen, übersichtlichen sandig-schotterigen Flussinseln, in Küstendünen, an Dämmen, Böschungen, in Felsen u.s.w.) als auch künstliche Bauten (unter Dachfirsten, auf Holzbalken von Dachkonstruktionen, Mühlen, Werkstätten, Schuppen usw.).

⁵ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 14.

⁶ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 14 f.

⁷ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 16.

⁸ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 17.

⁹ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 18.

¹⁰ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 19.

¹¹ OVG Lüneburg (Fn. 1), Rn. 21.

Anmerkung

Auch wenn das Gericht die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von CEF-Maßnahmen bejaht, scheint dies unpraktikabel – sowohl aus Sicht der zuständigen Behörden als auch aus Sicht der Adressat*innen einer Anordnung. Zugunsten der Rechtssicherheit dürfte es sinnvoll sein, im Vorfeld einer Anordnung gewissenhaft zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Betracht kommt, und wenn ja, welche (CEF-)Maßnahmen zum Ausgleich in Betracht kommen. Die Festlegung der Maßnahmen in der Anordnung selbst dürfte Konflikte zwischen Behörde und Adressat*in vermeiden, und folglich vorzugswürdig gegenüber nachträglichen Anordnungen sein.

Das Gericht macht zudem deutlich, dass es für Fragen rund um den besonderen Artenschutz entscheidend auf die konkret betroffene Art ankommt. Dies betrifft im entschiedenen Fall die Bewertung, welches Objekt als geschützte Fortpflanzungsstätte gilt. Das OVG Lüneburg legt diesen Begriff eng aus, indem es lediglich auf die Nisthilfe selbst abstellt, die Umstände der näheren Umgebung – einschließlich des Holzunterstands, in dem die Nisthilfe aufgehängt ist – nicht einbezieht. Hintergrund dieser engen Auslegung sind jedoch auch die konkreten Bedürfnisse und Anforderungen der Bachstelze als betroffenen Art. Folglich dürfte die Auslegung des Gerichts nur bedingt auf andere Arten übertragbar sein. Es ist durchaus möglich, dass in die Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungsstätte bei „anspruchsvoller“ Arten weitere Umstände der Umgebung mit einzubeziehen sind.

Der Klimaschutz - Wie viel Berücksichtigung braucht es?

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

§ 13 Abs. 1 S. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) fordert: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner

Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“ Aber was genau heißt „berücksichtigen“?

1. Die Berücksichtigungspflicht des Klimaschutzgesetzes

Inhaltlich betrifft die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG den in § 1 KSG festgelegten Zweck des Gesetzes, die Einhaltung der auf dem Paris Übereinkommen basierenden nationalen Klimaschutzziele und europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die nationalen Klimaschutzziele werden in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert, wobei die Minderungsziele für Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) festgelegt werden.

Die Gesetzesbegründung macht klar, dass das Berücksichtigungsgebot bei allen Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zum Tragen kommt, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Dies umfasst Verwaltungsentscheidungen unabhängig davon, ob sie Außenwirkung haben.¹² Durch das Berücksichtigungsgebot werden also keine neuen Beurteilungs- oder Entscheidungsspielräume begründet; es ergänzt vielmehr den Prüfumfang bestehender Spielräume bzw. beeinflusst die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. „öffentliche Interessen“, „Wohl der Allgemeinheit“).¹³ § 13 Abs. 1 S. 1 KSG ergänzt und konkretisiert dadurch inhaltlich die bestehenden Regelungen und füllt deren materiellen Gehalt auf. Dies gilt bspw. für das Raumordnungsrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung, sowie für die Bauleitplanung.¹⁴ Aufgrund der föderalen Strukturen betrifft dies alle im materiellen Bundesrecht vorgesehenen Spielräume und Begriffe. Rechtswirkungen für Private entfaltet das Gesetz nicht.¹⁵

Beispiel: Das Berücksichtigungsgebot findet im Fachplanungsrecht für Bundesfernstraßen (§ 17 Abs. 1 S. 6 FStrG)¹⁶ sowie im Rahmen des

¹² BT-Drs. 19/14337, S. 36

¹³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 62.

¹⁴ Schink, Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz, NuR 2021, 1, 3.

¹⁵ BT-Drs. 19/14337, S. 2.

¹⁶ BVerwG (Fn. 13), Rn. 69.

Umweltberichts auf Grundlage von § 16 bzw. § 40 UVPG Anwendung.

2. Klimaschutz in der Planfeststellung

Bereits im Jahr 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zur Berücksichtigungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ein Urteil gefällt.¹⁷ Behörden können ihrer Berücksichtigungspflicht hiernach durch folgende Prüfung nachkommen. Teilweise wird auf eine zweistufige Prüfung abgestellt, teilweise wird eine dreistufige Prüfung gefordert.¹⁸ Entscheidend ist jedoch in jedem Fall der Umfang der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem KSG und seinen Anforderungen.

Handelt es sich um eine Entscheidung, bei der der Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG grundsätzlich eröffnet ist, und die nicht offensichtlich keine Klimarelevanz hat, sind zunächst die Auswirkungen der Entscheidung auf den Klimaschutz und die konkretisierten Klimaschutzziele zu ermitteln.

Als klimarelevant sind alle in Anlage 1 KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen.¹⁹ Dies beinhaltet auch die Auswirkungen auf den sog. LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft). Die fehlende Ermittlung von Auswirkungen einer Entscheidung auf einen der Sektoren kann, wenn dessen Einbeziehung angezeigt gewesen wäre, zu einem Abwägungsfehler führen.

Das BVerwG hat in seinem Urteil festgestellt, dass die fehlende Auseinandersetzung mit dem Sektor „Landnutzungsveränderung“ durch die geplante Rodung von Waldflächen unschädlich ist bzw. dass sich ein Abwägungsmangel im Ergebnis nicht auswirkt, wenn die Behörde sich im

Rahmen der Abwägung zu dem Planfeststellungsbeschluss mit dem Thema Waldverlust auseinandersetzt und diesem durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung trägt – auch wenn die konkrete Funktion der Wälder als CO₂-Senke, und damit deren Klimaschutzrelevanz, nicht ausdrücklich genannt wird.²⁰

Zur Ermittlung der Auswirkungen einer Entscheidung ist zunächst zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß durch diese Entscheidung THG-Emissionen, insb. CO₂, entstehen. Die Behörde muss also insbesondere mit einem „vertretbaren Aufwand“ ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen ein Vorhaben oder eine Planung hat.²¹ Dies bedeutet zwar nicht, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigen muss. Andererseits darf sie vor erkennbaren Klimafolgen nicht die Augen verschließen.²²

In einem Beschluss aus dem Jahr 2023 konkretisiert das BVerwG – ebenfalls in Bezug auf einen Planfeststellungsbeschluss –, dass der Behörde eine Pflicht zukommt, die zu erwartende Menge an THG-Emissionen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, quantitativ zu ermitteln. Lediglich bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand könne die Behörde die zu erwartende Menge an THG-Emissionen schätzen.²³ In Einzelfällen kann auch eine sachverständige Bewertung erforderlich sein.²⁴ Grundsätzlich sind auch mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Es muss jedoch ein gewisser Vorhabenbezug vorliegen, d.h. die Auswirkungen müssen dem Vorhaben zuzurechnen sein.²⁵ Dies wurde bejaht bei einem eindeutigen Ursachenzusammenhang zwischen einem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf einer anderen Straße; abgelehnt wurde dies bei

¹⁷ BVerwG (Fn. 13), bestätigt auch im Hinblick auf das geänderte KSG durch BVerwG, Urt. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 224.

¹⁸ Siehe zur dreistufigen Prüfung insbesondere Heß/Peters/Schöneberger/Verheyen, Klimaschutz auf Vorhabenebene, NVwZ 2023, 113, 116; siehe hierzu auch ClientEarth/Green Legal Impact, Juristische Kurzstudie, Ohne Ziele kein Klimaschutz, 2023, abrufbar unter: <https://www.clientearth.de/media/mpibi2dy/2023-03-13-kurzstudie-sektorziele-im-klimaschutzgesetz-clientearth-green-legal-impact.pdf>.

¹⁹ BVerwG (Fn. 13), Rn. 83.

²⁰ BVerwG (Fn. 13), Rn. 99 ff.

²¹ BVerwG (Fn. 13), Rn. 82.

²² BVerwG (Fn. 13), Rn. 84.

²³ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 –, Rn. 39 m.w.N.

²⁴ Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 Rn. 24.

²⁵ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 –, Rn. 45.

der Planfeststellung einer Energietransportleitung (Gas) hinsichtlich der mit der fortgeleiteten Energie durchgeführten Tätigkeiten der Verbraucher*innen.²⁶ Auch Auswirkungen durch den Transport oder die Erneuerbarkeit der genutzten Ressourcen für die Entscheidung oder das Vorhaben sind als mittelbare Auswirkungen einzubeziehen.²⁷

Sodann ist zu prüfen, welche Auswirkungen die ermittelten THG-Emissionen, insb. CO₂, auf die Erreichung der Klimaschutzziele haben, insbesondere ob die Erreichung der festgesteckten Ziele erschwert wird. Dieser Prüfschritt wird teilweise als eigener Schritt der „Klimazielverträglichkeitsprüfung“ verstanden.²⁸ Das BVerwG fordert für die Ermittlung der Auswirkungen, dass auch zu untersuchen ist, welche Folgen sich für die Klimaschutzziele ergeben.²⁹ Dies bedeutet, dass die im Klimaschutzgesetz als Ziel festgelegte Jahresemissionsmenge sowie die Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele (Klimaschutzberichte) für die Betrachtung der Auswirkungen der konkreten Entscheidung der Behörde zugrunde zu legen sind.³⁰

Schließlich ist das Ergebnis der Ermittlung in die Entscheidungsfindung einzustellen.

Das BVerwG versteht § 13 Abs. 1 S. 1 KSG als Pflicht zur Berücksichtigung, nicht zur Beachtung.³¹ Dem Klimaschutz und den Klimaschutzz Zielen kommen kein pauschaler Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; andere abwägungsrelevante Belange können sich somit im Einzelfall durchsetzen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Abwägung zugunsten einer Entscheidung ausfalle, die den Klimaschutzz Zielen

entgegenwirkt.³² Ob sich das Gewicht der Klimaschutzziele verändert, wenn feststeht, dass die nach dem KSG zulässige Jahresemissionsmenge überschritten ist, wird unterschiedlich beantwortet.³³ Dies hat unter anderem auch damit zu tun, dass es keine rechtlichen Vorgaben dahingehend gibt, wie die Auswirkungen im Rahmen der Abwägung zu bewerten sind. Das BVerwG verweist in dem Zusammenhang auf erste Leitfäden, an denen sich die Behörden orientieren können.³⁴ Gerade im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – und mit Blick auf Art. 20a GG – kann jedoch argumentiert werden, dass bei einer Gefährdung der Einhaltung der Jahresemissionsmenge dem Belang des Klimaschutzes ein besonders hohes Gewicht zuzusprechen ist.³⁵

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Bewertung der Ergebnisse und deren Gewichtung im Rahmen der Abwägung angenommen, dass das Gewicht des Klimaschutzes und der Klimaschutzziele bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunehmen wird.³⁶ Dies kann dazu führen, dass – zukünftig – abwägungsfehlerfreie Entscheidungen nur noch dann vorliegen, wenn die Auswirkungen der Entscheidung auf den Klimaschutz und die Klimaschutzziele kompensiert werden.³⁷

3. Klimaschutz in der Bauleitplanung

Während sich die Entscheidungen des BVerwG auf Planfeststellungsbeschlüsse beziehen, beschäftigen sich vor allem die Oberverwaltungsgerichte mit Klimaschutz in der Bauleitplanung. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung wird die Berücksichtigung von Belangen des

²⁶ Siehe hierzu die Ausführungen des BVerwG (Fn. 25), Rn. 45.

²⁷ Schink, Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz, NuR 2021, 1, 3.

²⁸ Heß/Peters/Schöneberger/Verheyen, Klimaschutz auf Vorhabenebene, NVwZ 2023, 113, 118.

²⁹ BVerwG (Fn. 13), Rn. 82.

³⁰ Heß/Peters/Schöneberger/Verheyen, Klimaschutz auf Vorhabenebene, NVwZ 2023, 113, 118.

³¹ BVerwG (Fn. 13), Rn. 85.

³² BVerwG (Fn. 13), Rn. 86 f.

³³ Loscher, jurisPR-UmwR 11/2025 Anm. 4 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23: Eine vorübergehende Aussetzung von Genehmigungen oder Nichtzulassung von Vorhaben sieht das KSG nicht vor.

³⁴ Bzgl. Straßenbauvorhaben: FGSV, AP Klimaschutz Straße, 2023; bzgl. Vorhabenzulassung allgemein: BMV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung, 16.12.2022.

³⁵ So in Bezug auf die Einhaltung der sektoralen Ziele Heß/Peters/Schöneberger/Verheyen, Klimaschutz auf Vorhabenebene, NVwZ 2023, 113, 120.

³⁶ Siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 198; siehe auch BVerwG (Fn. 13), Rn. 86.

³⁷ Spieler, jurisPR-UmwR 9/2022 Anm. 2; die Berücksichtigungspflicht des KSG verdichtet sich dann inhaltlich zu einem Optimierungsgebot, so Heß/Peters/Schöneberger/Verheyen, Klimaschutz auf Vorhabenebene, NVwZ 2023, 113, 120.

Klimaschutzes auch bereits durch das BauGB selbst gefordert (§ 1 Abs. 5 S. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a, § 1a Abs. 5 BauGB).

Teilweise wird auf eine Anwendung der Berücksichtigungspflicht des KSG unter Verweis auf die bestehenden – Belange des Klimaschutzes einschließenden – baurechtlichen Anforderungen verzichtet.³⁸ Nach dem OVG Lüneburg hängt der Ermittlungsaufwand vom Einzelfall ab, wobei zum Umfang der Ermittlungen bspw. die Auswirkungen auf das Lokalklima, Kaltluftschneisen, Grüngürtel o.ä. zählen können. Die Belange des Klimaschutzes seien mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Da der Gesetzgeber die Klimaschutzziele im KSG nicht so ausgestaltet habe, dass sie bei negativer Klimabilanz eines Vorhabens zu dessen Verbot führen, seien die Klimaschutzbelange dennoch dem „nachvollziehbar begründeten Wegwagen“ zugänglich.³⁹ Eine zahlenmäßige Bilanzierung sei jedoch nicht erforderlich. Die Rechtsprechung des BVerwG bzgl. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG sei auf die Bauleitplanung auch nicht übertragbar, da sich diese auf die Ebene der Vorhabenzulassung beziehe. Hingegen bestehe im Rahmen der Bauleitplanung oftmals noch keine Gewissheit über die konkreten Vorhaben. Die Beurteilung vorhabenbezogener THG-Emissionen stelle sich erst im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsentscheidung.⁴⁰

Auch das OVG Bremen hat eine Abwägung, in der Klimaschutzbelange hinter der Schaffung von Wohnraum zurückgetreten sind, ohne zahlenmäßige Bilanzierung der THG-Emissionen für rechtsfehlerfrei gehalten. Die Klimabelange seien dennoch ausreichend berücksichtigt worden, indem die Behörde zum einen die negativen Auswirkungen auf das (Lokal-)Klima erkannt und dargestellt, zum anderen diverse Kompensationsmaßnahmen (Begrünung, Ausgestaltung als Klimaschutzsiedlung mit Konzept

zu u.a. CO₂-sparsamer Energieversorgung und ÖPNV-Anbindung) festgelegt habe.⁴¹

Teilweise wird angenommen, dass in der Bauleitplanung (auch) die Berücksichtigungspflicht des KSG gilt. Nach dem OVG Saarland handelt es sich bei der Bauleitplanung um eine Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, sodass für die Abwägung in § 1 Abs. 7 BauGB auch § 13 KSG (und § 8 KAnG) gilt.⁴² Für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gelten die inhaltlichen Anforderungen an Ermittlung und Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse in gleichem Maße wie für das Verfahren der Planfeststellung.⁴³ Insbesondere könne ein Abwägungsfehler – bzw. Ermittlungsfehler – vorliegen, wenn im Umweltbericht keine Bilanzierung der mit der Planung verbundenen THG-Emissionen erfolgt ist.⁴⁴ Im konkreten Fall bedurfte die im Bebauungsplan vorgesehene Waldrodung keiner gesonderten Genehmigung, sodass der Eingriff bereits im Bebauungsplan angelegt war – ob es sich bei einem reinen Angebotsbebauungsplan anders verhält, lässt das Gericht offen.⁴⁵

Auch der VGH Mannheim geht davon aus, dass ein Ermittlungsfehler darin liegen kann, dass die THG-Emissionen, insbesondere die CO₂-Auswirkungen, weder im Umweltbericht noch in der Abwägung ausdrücklich erwähnt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 13 KSG sei die Behörde dazu verpflichtet, die zu erwartende Menge an THG-Emissionen zu ermitteln, die aufgrund des Projekts emittiert werden. Dies gelte auch für den streitgegenständlichen Bebauungsplan, bei dem es sich um einen planfeststellungsersetzenden Plan handele, der grundsätzlich auf die Umsetzung der darin beschlossenen Festsetzungen gerichtet sei. Auch der VGH Mannheim lässt erkennen, dass es sich bei einem reinen Angebotsbebauungsplan anders darstellen könnte.⁴⁶ In einem folgenden Schritt ist jedoch zu prüfen, ob der

³⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 02.10.2024 – 1 KN 34/23 –, Rn. 62: Ausgangspunkt sind die Regelungen des BauGB, die eine spezialgesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten enthalten.

³⁹ OVG Lüneburg (Fn. 38), Rn. 65.

⁴⁰ OVG Lüneburg (Fn. 38), Rn. 64; eine zahlenmäßige Bilanzierung wird auch abgelehnt von OVG Bremen, Urt. v. 24.06.2025 – 1 D 316/24 –, Rn. 114.

⁴¹ OVG Bremen (Fn. 40), Rn. 112 f.

⁴² OVG Saarland, Urt. v. 09.10.2025 – 2 C 168/24 –, Rn. 368.

⁴³ OVG Saarland (Fn. 42), Rn. 374.

⁴⁴ Dies bejahend OVG Saarland (Fn. 42), Rn. 375.

⁴⁵ OVG Saarland (Fn. 42), Rn. 374.

⁴⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 18.07.2024 – 5 S 2374/22 –, Rn. 84.

Ermittlungsfehler nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB beachtlich ist. Dies setzt voraus, dass die Planunterlagen oder sonstige naheliegende Umstände die Möglichkeit erkennen lassen, dass der Mangel im Abwägungsvorgang Einfluss auf das Abwägungsergebnis hätte haben können.⁴⁷ Der VGH Mannheim verneinte im konkreten Fall die Beachtlichkeit des Ermittlungsfehlers mit der Begründung:

„Denn abgesehen von den CO2-Auswirkungen hat die Antragsgegnerin sämtliche umweltrelevanten Belange ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Aufgrund der dargestellten, aus Sicht der Antragsgegnerin großen Bedeutung der Osttangente für die Entlastung des Ortsbereichs und der ebenfalls dargestellten, hier vergleichsweise geringen Bedeutung des Belangs der CO2-Auswirkungen sowie des darauf bezogenen nur punktuellen Ermittlungsdefizits bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gemeinderat auch bei einer ordnungsgemäßen Ermittlung der CO2-Auswirkungen nicht gegen die Planung und damit gegen den Bau der Osttangente entschieden hätte. Die Aufstellungsunterlagen enthalten auch keinen Hinweis darauf, dass eine andere Trassenführung beschlossen worden wäre.“⁴⁸

4. Anmerkung

Die unterschiedlichen Ausführungen der Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe sind auch darauf zurückzuführen, dass es in Bezug auf die Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in der Bauleitplanung (noch) keine Entscheidung des BVerwG gibt. Inhaltlich kommt es stark auf den Einzelfall an. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass sich unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von THG-Emissionen durch Bebauungspläne abzeichnen, je nach Ausgestaltung und Konkretisierungsgrad des Bebauungsplans. So lassen

sowohl der VGH Mannheim als auch das OVG Saarland offen, ob ihre Ausführungen auch auf einen Angebotsbebauungsplan anwendbar sind, bei dem es für die Einzelheiten stärker auf die nachfolgende Stufe der Vorhabenzulassung ankommt.

Die Frage, ob ein Klimaschutzbelang (ausreichend) in eine Gesamtabwägung – wie bspw. in § 17 Abs. 1 S. 6 FStrG – einbezogen worden ist, kann Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch einen anerkannte Umwelt- oder Naturschutzverband sein. Zwar stellt § 4 Abs. 1 S. 10 KSG fest, dass das KSG keine subjektiven Rechte oder klagbare Rechtspositionen begründet. Die Grundlage für eine Rügebefugnis liegt jedoch weiterhin im UmwRG, wenn es sich um eine Entscheidung im Sinne von § 1 UmwRG handelt.⁴⁹

Das UN-Hochseeschutzabkommen tritt in Kraft

Von Nikola Besek, LL.M., Bonn

Der Ozean – er produziert den Sauerstoff, den wir atmen, und ist ein bedeutender Kohlenstoffspeicher, der ein Viertel der weltweiten Treibhausgasemissionen und über 90 Prozent der überschüssigen Wärme im Klimasystem aufnimmt und so dazu beiträgt, den Anstieg der Lufttemperatur und die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.⁵⁰ Das Leben auf der Erde ist davon abhängig. Daher ist sein Schutz für alle wichtig, egal wie weit oder nah man vom Ozean entfernt ist.

Das UN-Hochseeschutzabkommen⁵¹ (Englisch: BBNJ Treaty⁵²) wurde nach fast zwanzig Jahren Verhandlung im Jahr 2023 verabschiedet. Das Inkrafttreten stand jedoch zunächst noch aus, da es hierfür die Ratifikation durch die Gesetzgebungsorgane von mindestens 60 Staaten bedurfte. Nach weiteren zwei Jahren wurde die erforderliche Anzahl von 60 Ratifikationen

⁴⁷ VGH Mannheim (Fn. 46), Rn. 84.

⁴⁸ VGH Mannheim (Fn. 46), Rn. 84.

⁴⁹ BVerwG (Fn. 13), Rn. 70.

⁵⁰ https://www.un.org/Depts/los/reference_files/BBNJ/bbnjagreementoverviewfactsheet.pdf, zuletzt abgerufen am 29.01.2026.

⁵¹ Voller Titel: Übereinkommen vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse.

⁵² Biodiversity Beyond National Jurisdiction.

erreicht. Am 17. Januar 2026⁵³ gab es Grund zur Freude: Das Übereinkommen ist in Kraft getreten!

Das Abkommen zielt darauf ab, die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete zu schützen. Der territoriale Geltungsbereich des Abkommens ist daher enorm: Es umfasst fast zwei Drittel der Ozeane und schließt sowohl die Hohe See als auch den mineralreichen Meeresboden ein, die außerhalb der nationalen Hoheitsgebiete liegen. Die Hohe See wird oft mit dem „Wilden Westen“ der Meere bezeichnet. Da sie keinem Staat gehört, wird sie mangels ausreichender Regulierung häufig stark ausgebeutet, beispielsweise durch Überfischung und chemische Verschmutzung. Das Abkommen zielt darauf ab, diese anhaltende Tragik der Allmende zu beenden.

Um dies zu erreichen, werden vier Hauptthemen behandelt: maringenetische Ressourcen; gebietsbezogene Managementinstrumente; Umweltverträglichkeitsprüfung; und Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Meerestechnologie.

Der aus Perspektive des Umweltschutzes spannendste Teil des Abkommens sind gebietsbezogene Managementinstrumente und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gebietsbezogene Managementinstrumente wie Meeresschutzgebiete sind wichtige Instrumente für den Erhalt von Arten und Lebensräumen. Die Staaten können nun Vorschläge zur Einrichtung solcher Schutzgebiete im weiten Ozean außerhalb der nationalen Hoheitsbefugnissen vorlegen, über die letztlich die Konferenz der Vertragsparteien des Abkommens entscheiden wird. Ein weiteres wichtiges Instrument zum Schutz der Natur ist die Verpflichtung der Länder, zunächst eine Vorprüfung (*Screening*) durchzuführen, wenn eine von ihnen geplante Tätigkeit möglicherweise mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt hat. Wenn das

Screening ergibt, dass die geplante Tätigkeit eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen kann, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Jedenfalls nicht direkt regelt das Übereinkommen die Fischerei und den Tiefseebergbau. Es sieht vor, dass die Konferenz der Vertragsparteien in den Fällen, in denen für bestimmte Gebiete bereits Organe eingerichtet sind, z.B. Fischereiorganisationen oder im Falle des Tiefseebergbaus die Internationale Meeresbodenbehörde (ISA), deren Zuständigkeiten zu achten und nicht zu untergraben sind. Nichtsdestotrotz zielt das Übereinkommen auch darauf ab, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit diesen Organen zu verbessern. Zudem besteht die Hoffnung und Erwartung, dass sich einige Bestimmungen des Übereinkommens über gebietsbezogene Managementinstrumente und die Umweltverträglichkeitsprüfung indirekt auf die Umweltschutzstandards in Fischereiorganisationen und der ISA auswirken.

Die nächsten Schritte für das Übereinkommen bestehen darin, einen institutionellen Rahmen für die Umsetzung zu schaffen und die Staaten dazu zu bewegen, mit dieser zu beginnen. Außerdem sollen weitere Staaten zur Ratifizierung des Übereinkommens gewonnen werden.

Deutschland hat zwar das Übereinkommen im Jahr 2023 unterschrieben; es fehlt jedoch bisher die Ratifikation. Ein hierfür erforderlicher Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts liegt in Form eines Vertragsgesetzes und eines Umsetzungsgesetzes vor.⁵⁴ Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf in einer Sitzung am 30.01.2026 ausdrücklich begrüßt. Der Bundestag hat am 15.01.2026 in erster Lesung zu dem Gesetzesentwurf debattiert. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause beschlossen werden, sodass

⁵³ Nach Art. 68 Abs. 1 des Übereinkommens tritt dieses 120 Tage nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

⁵⁴ Das Vertragsgesetz regelt den Beitritt Deutschlands als Vertragspartei zum Übereinkommen. Das Umsetzungsgesetz (Hochseeschutzgesetz, Abk.: HochseeSchG) regelt die Anpassungen der nationalen Gesetze an die

Vorgaben des Übereinkommens. Die Gesetzesentwürfe finden Sie hier: <https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-ausfuehrung-des-uebereinkommens-im-rahmen-des-seerechtsuebereinkommens-der-vereinten-nationen-ueber-die-erhaltung-und-nachhaltige-nutzung-der-biologischen-vielfalt-der-meere-von-gebieten-ausserhalb-nationaler-hoheitsbefugnisse>.

Deutschland an der ersten Vertragsstaatenkonferenz im Herbst teilnehmen kann.

Anmerkung der Redaktion:

Aus Sicht des Umwelt- bzw. Meeresschutzes ist der dritte Gesetzesentwurf, den die Bundesregierung gleichzeitig mit den beiden Entwürfen zum UN-Hochseeschutzabkommen vorgelegt hat, wenig erfreulich. Durch das vorgeschlagene „Gesetz zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee“ wollen die deutsche und niederländische Regierung die Erdgasförderung in der Nordsee vor der Insel Borkum ermöglichen. Das Abkommen regelt unter anderem die Zusammenarbeit der Staaten bei der Erschließung des Gasfeldes und weiterer grenzüberschreitender Lagerstätten sowie die Zusammenarbeit der niederländischen und deutschen Bergbehörden. Die bergrechtliche Genehmigung des Projekts ist nicht Gegenstand des Abkommens; hierfür, und für die Entscheidung über die Förderung sowie die Einhaltung der sonstigen rechtlichen Vorgaben, sind die Behörden in Niedersachsen zuständig.

Zwar sollen Bohrungen nicht in geschützten Meeresgebieten stattfinden. Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen, betroffene Gemeinden sowie Anwohnende befürchten dennoch schädliche Auswirkungen auf das unweit entfernt gelegene UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer.

Buchbesprechung: Sven Fischerauer, Umweltrecht in der Praxis, Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben, 2. Auflage 2026, 89,00 €

Von RAin Joy Hensel, Wiesbaden

So schnell kann es gehen. Nur vier Jahre nach der Erstauflage (s. RdN-Schnellbrief Nr. 234, S. 59) liegt die zweite, erweiterte und aktualisierte Auflage des von Dr. Sven Fischerauer, verfassten Werkes „Umweltrecht in der Praxis“

vor. Berücksichtigt ist der Rechtsstand von September 2025.

Der Autor verfügt als Syndikusrechtsanwalt für Öffentliches Recht bei den Stadtwerken München und Lehrbeauftragter der für Besonderes Umweltrecht an der Leuphana Universität Lüneburg über einen breiten Hintergrund, um Wissen aus der Praxis des Umweltrechts bei der „Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben“ - so der Untertitel des Werkes - didaktisch verständlich und für die Leserin oder den Leser schnell zugänglich aufzubereiten.

Hervorzuheben sind die vielen Fußnoten mit aktuellen Urteilen und Aufsätzen bzw. Verweise in Standardwerke des Umweltrechtes und Kommentierungen, die es ermöglichen die Ausführungen anhand der Fundstellen zu vertiefen und sich auf die Reise in die sehr komplexen Rechtsfragen des Umweltrechts zu begeben, die in der Praxis zuweilen Rätsel aufgeben.

Neu hinzugekommen ist ein Kapitel zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen in der Zulassungspraxis. Nicht nur dieses Kapitel zeigt, wie aktuell die aufgeworfenen und in dem überarbeiteten Band behandelten Fachfragen sind, die sich dem Rechtsanwender bei der Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben stellen.

Die klare Gliederung beginnend mit einem curriculum generale des Umweltrechts im Ersten Teil zu den Grundprinzipien des Umweltrechts, dem Aufbau von Umweltgesetzen, dem Umwelteuroparecht, seinem Vollzug oder so praktischen Fragen wie dem Auffinden von Rechtstexten und Urteilen folgt ein zweiter Teil zu den wiederkehrenden Fragen der Vorhabenplanung und -zulassung, der sich mit der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung, der Erstellung der Antragsunterlagen, möglichen Änderungserfordernissen, der Erforderlichkeit zur Einholung von Fachgutachten und der Auswahl der Fachgutachter beschäftigt und dem Thema Bestandsschutz Raum gibt.

Besonders aktuell und lesenswert sind die in diesem Teil neu ergänzten Ausführungen zu

„Belangen des Klimaschutzes und Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse“, die sich mit dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG befassen. Der zweite Teil schließt ab mit den Rechtsbehelfen im Umweltrecht, bestehend aus dem Dreiklang der Rechts-behelfe von Vorhabenträger, Dritten und Umweltvereinigungen.

Im dritten Teil des aufgrund seiner Kompaktheit und der klaren übersichtlichen Struktur mit Tabellen, Schaubildern und graphisch abgesetzten Kurzhinweisen empfehlenswerten Werkes geht es um spezielle ausgewählte Bereiche des Umweltrechtes. Hervorzuheben ist das Immissionsschutzrecht. Die Kapitelüberschriften erinnern an ein FAQ (Frequently Asked Questions) des Immissionsschutzrechtes und bereiten die rechtlichen Dauerbrenner sauber auf (Anlagenbegriff, Genehmigungsarten, Genehmigungsvoraussetzungen, Rechtswirkungen, Nebenbestimmungen, Verfahrensablauf, Fristen, Beschleunigungsinstrumente, Änderungsverfahren, nachträgliche Eingriffe der Behörde in die Genehmigung).

Was abstrakt erscheint, wird anhand aktueller aus der Praxis gegriffener Fragestellungen erläutert mit der Möglichkeit der Vertiefung durch die exemplarisch in den Fußnoten angeführten aktuellen Entscheidungen und Kommentierungen. Diese Darstellung trägt sehr zur Übersichtlichkeit bei, fühlt man sich doch schnell verloren angesichts der zahlreichen Spezialnormen des Umweltrechts, die in Zulassung – und Planungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Der Dritte Teil setzt fort mit einer Darstellung des in der Praxis zweifellos bedeutsamen Gewässerschutzrechts wie etwa den verschiedenen Gewässerbenutzungen, den Zulassungsarten, den Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, dem Ablauf eines Zulassungsverfahrens, den Beschleunigungs-möglichkeiten, zulassungspflichtigen Benutzungsänderungen oder nachträglichen Eingriffen der Behörde in

Erlaubnis oder Bewilligung.

Weiter werden im dritten Teil als besondere Gebiete des Umweltrechts das UVP-Recht und das Naturschutzrecht dargestellt, die für Planung und Zulassung von hoher Relevanz sind. Erläutert werden die Vorprüfung und die UVP-Prüfung, die UVP-pflichtigen Vorhaben, der Verfahrensablauf, das Verhältnis der UVP auf die Zulassungsentscheidung und die Auswirkungen einer fehlerhaften UVP. Beispielhaft für die Aktualität und Praxisnähe der Hinweis auf die vom BMU im April 2025 erlassene UVPVwV, die die Vollzugspraxis konkretisiert und die Vorgänger UVPVwV vom 18. September 1995 ablöst und dem aktuellen Gesetzesstand anpasst.

Schließlich wird das Naturschutzrecht dargestellt, die Rechtsgrundlagen und der Eingriff in Natur und Landschaft erläutert und die Rechtspflichten dargestellt, etwa die Pflicht zur Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und die zulassungsrelevanten Anforderungen in Bezug auf geschützte Tier- und Pflanzenarten dargestellt, etwa den Ablauf einer spezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung und mögliche Ausnahmegründe. Praxisrelevant und aktuell der Verweis auf die Sonderreglung für den Wolf in § 45a BNatSchG.

Das Verdienst dieses Werkes liegt in der knappen, präzisen Einführung in die Rechtsfragen bei Planung und Zulassung umwelt-relevanter Vorhaben mit der Möglichkeit der gezielten Vertiefung. Die Ausführungen führen wie ein roter Faden durch komplexe Zulassungsfragen.

Angesichts der Tätigkeit des Gesetzgebers und der dynamischen Rechtsprechung wäre die kontinuierliche Fortsetzung mit einer dritten Auflage wünschenswert. Bis dahin ist die zweite Auflage ein äußerst zweckmäßiger und finanziell erschwinglicher Helfer für Juristinnen und Juristen, aber auch für in der Verwaltung und Wirtschaft tätige Nicht-Juristen, die mit rechtlichen Fragen und Abläufen der Zulassung und Planung umweltrelevanter Vorhaben befasst sind.

„Perspektiven des Naturschutzes in Deutschland“ – Tagung des Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lädt für den 18./19.04.2026 zu einer Tagung unter der Überschrift „Perspektiven des Naturschutzes“ in das Museum am Schölerberg, Klaus-Strick-Weg 10 in 49082 Osnabrück ein. Nachdem namhafte Referenten einige Schlaglichter auf die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Deutschland und auf europäischer Ebene geworfen haben, stehen Handlungsoptionen für Naturschutzverbände und Naturschutzstiftungen im Mittelpunkt.

Am zweiten Tag führt eine Exkursion in den Moorkomplex Großes Moor/Campemoor. Dort wird die komplexe Gemengelage präsentiert, die sich in diesem intensiv genutzten Gebiet für den Natur- und Klimaschutz stellen. Nichtsdestotrotz sind hier aber auch erste Erfolge zu verzeichnen.

Details finden Sie unter <https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/fachtagung-2026.html>.

„Mit Turbo in die Biodiversitätskrise? Naturschutz zwischen Bauen, erneuerbaren Energien und Abschussgenehmigungen“ – IDUR Seminar am 21.03.2026

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. lädt zu seinem jährlichen Seminar in Frankfurt a.M. ein, das in diesem Jahr zum Thema „Mit Turbo in die Biodiversitätskrise? Naturschutz zwischen Bauen, erneuerbaren Energien und erweiterten Abschussgenehmigungen“ stattfindet.

Datum: 21. März 2026, 10:00-16:00

Ort: Bürgertreff Gutleut, Rottweiler Straße 32, 60327 Frankfurt a.M.

Programm-Highlights:

- ❖ **Bauleitplanung und Artenschutz**
(Ref. jur. Jan Sereda-Weidner, LLM)
- ❖ **Bauturbo**
(RA Tobias Kroll)
- ❖ **Artenschutz und erneuerbare Energien**
(RAin Joy Hensel und RA Patrick Habor)
- ❖ **Artenschutz und Abschussgenehmigungen**
(RA Dirk Wüstenberg)

Die Teilnahmegebühr beträgt 120 € pro Person für Nicht-Mitglieder des Vereins und 50 € pro Person für Mitglieder bzw. Vertretungen von Mitgliedsverbänden des Vereins.

Melden Sie sich gerne bis zum 14.03.2026 per E-Mail an info@idur.de an.

Das Seminar richtet sich an Vertreter*innen von Umweltverbänden, Behörden und Fachbüros sowie an aktive Bürger*innen mit Interesse an Fragen zum Naturschutzrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://idur.de/idur-praesenzseminar-2026/>.

IDUR: in eigener Sache

Die Geschäftsstelle des IDUR e.V. ist umgezogen. Unsere neue Postadresse lautet:

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)

Kaiserstr. 68

60329 Frankfurt

Impressum; Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Kaiserstr. 68, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671